

► Verjährung

## Das sind die Folgen wiederaufgenommener Verhandlungen

| Die Wiederaufnahme abgebrochener Verhandlungen führt nicht zur auf den Beginn der Verhandlungen rückwirkenden Hemmung der Verjährung. |

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung nach § 203 S. 1 BGB gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Wann Verhandlungen beginnen, ruhen oder beendet wurden, ist immer wieder streitig. Der BGH (15.12.16 IX ZR 58/16, Abruf-Nr. 191445) hat dazu jetzt eine streitige Frage entschieden.

**MERKE** | Der Begriff von Verhandlungen im Sinne des § 203 S. 1 BGB ist verwirklicht, wenn der Gläubiger klarstellt, dass er einen Anspruch geltend machen und worauf er ihn stützen will. Anschließend genügt jeder ernsthafte Meinungsaustausch über den Anspruch oder seine tatsächlichen Grundlagen, sofern der Schuldner nicht sofort und erkennbar Leistung ablehnt.

► Darlehensrecht

## Vorsicht bei Nebenkosten

| Eine Klausel in Immobiliendarlehensverträgen, dass der Verbraucher bei vorzeitiger Ablösung des Darlehens 300 EUR an Verwaltungsaufwand zahlen muss, benachteiligt den Verbraucher unangemessen und ist unwirksam. |

Dieser Ansicht ist das LG Frankfurt (21.12.17, 10 O 177/17, Abruf-Nr. 200039). Die Bepreisung einer einvernehmlichen Rückzahlung stelle in den Fällen, in denen die Rückzahlung in einem gesetzlichen Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ihre Rechtfertigung finde, eine unangemessene Bepreisung einer Leistung dar, die die Bank von Gesetzes wegen schulde. Die Bank verlagere eigene Pflichten in einer dem Darlehensrecht fremden Weise auf den Verbraucher.

**MERKE** | Die Nebenkosten des Zahlungsverkehrs bleiben weiter im Streit. Auch müssen Banken nun mit Rückforderungsverlangen nach § 812 BGB rechnen.

► Sicherheiten

## Vermieterpfandrecht an Pkw

| Das Vermieterpfandrecht umfasst auch Fahrzeuge des Mieters, die auf dem gemieteten Grundstück regelmäßig abgestellt werden, so der BGH. |

Er stärkt damit die Rechte des Vermieters und seine Chancen, offene Forderungen realisieren zu können (6.12.17, XII ZR 95/16, Abruf-Nr. 199159). Die Entscheidung hat aber einen Haken: Jedes Entfernen des Pkw vom Mietgrundstück lässt das Vermieterpfandrecht erlöschen, bis der Pkw wieder dort abgestellt wird. Der richtige Zeitpunkt für den Zugriff ist also ebenso wichtig, wie die Frage, ob sich der Pkw bei Insolvenzeröffnung auf dem Grundstück befunden hat.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 191445

Begriff der  
Verhandlung



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 200039

Rückforderungen  
drohen



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 199159